

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Gertraud Reideburg**

Vom 25.02.2013

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Reideburg, Zwebendorfer Straße 7, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
- Evang. Kirchengemeinde St. Gertraud Reideburg, Paul-Singer-Str. 85, 06116 Halle (Saale)
Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(I) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

(1) für Wahlgräber	
1.1. je Wahlgrabstätte	
1.1.1. Erdbestattungen, Einzelgrab (1Erd+3Urnen)	320,00 €
1.1.2. Erdbestattungen, Doppelgrab (2Erd+6Urnen)	640,00 €
1.1.3. Urnenbeisetzungen, Urnengrab für 2 Urnen	250,00 €
1.1.4. Urnenbeisetzungen, Urnengrab für 4 Urnen	500,00 €
1.2. Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage	150,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

2.1.1. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Einzelgrabes gem. 1.1.1	16,00 €
2.1.2. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Doppelgrabes gem. 1.1.2.	32,00 €
2.1.3. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes gem. 1.1.3.	12,50 €
2.1.4. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes gem. 1.1.4.	25,00 €

(II) Für Nutzungsrechte an Grabstätten wird von Nichtmitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder von Auswärtigen ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben werden.

Die Gebühren lauten wie folgt:

(1). für Wahlgräber	
1.1. je Wahlgrabstätte	
1.1.1. Erdbestattungen, Einzelgrab (1Erd+3Urnen)	480,00 €
1.1.2. Erdbestattungen, Doppelgrab (2Erd+6Urnen)	960,00 €
1.1.3. Urnenbeisetzungen, Urnengrab für 2 Urnen	375,00 €
1.1.4. Urnenbeisetzungen, Urnengrab für 4 Urnen	750,00 €
1.2. Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage	200,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

2.1.1. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Einzelgrabes gem. 1.1.1	24,00 €
--	---------

2.1.2. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Doppelgrabes gem. 1.1.2.	48,00 €
2.1.3. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes gem. 1.1.3.	18,75 €
2.1.4. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes gem. 1.1.4.	37,50 €

§ 7 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen incl. Abfuhr der Steine | |
| 1.1. | bei Einzelgrab Erde | 150,00 € |
| 1.2. | bei Doppelgrab Erde | 350,00 € |
| 1.3. | bei Einzelgrab Urne | 120,00 € |
| 1.4. | bei Doppelgrab Urne | 250,00 € |
| 2. | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 30,00 € |
| 3. | für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 30,00 € |
| 4. | für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | 20,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben:

7,10 € /Jahr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist Bestandteil der Gebühr für Grabnutzungsrechte. Sie umfasst u.a. die Kosten für die Pflege der Friedhofsanlage und die Kosten für die Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale.

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

für die Benutzung 35,00 €

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Benutzung 50,00 €

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	12,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	-
2.1.	für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	12,00 €
2.2.	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m	
2.2.1.	bei einer einstelligen Grabstätte	12,00 €
2.2.2.	bei einer mehrstelligen Grabstätte	12,00 €
3.	Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter	--- €
4.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
4.1.	Genehmigung einer Umbettung	50,00 €
4.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	12,00 €
4.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	10,00 €
4.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	12,00 €
4.5.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Krafffahrzeug	12,00 €
4.6.	für das Erteilen einer Fotografierlaubnis	12,00 €

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 09.03.1999 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Halle, den 25.02.2013
Ort, den

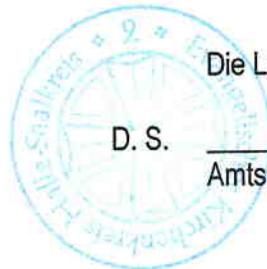
W. Schmidt
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*



J. Schaper
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt
Halle, den 28. FEB. 2013
Ort, den



Die Leiterin des Kreiskirchenamtes
[Signature]
Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat der * Evangelischen St.Gertraud Gemeinde Reideburg am 25. FEB. 2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Reideburg wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28. FEB. 2013 unter dem Aktenzeichen 631.125 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der * Evangelischen St.Gertraud Gemeinde Reideburg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Halle, d. 28. FEB. 2013
Ort, den



Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Handwritten Signature]
Amtsleiterin